

Allgemeine Informationen zur Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz

Wir unterstützen Sie gerne bei einem Wechsel Ihres Zahlungskontos. Das seit dem 18. September 2016 geltende Zahlungskontengesetz (ZKG) regelt, welche Unterstützungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Kontenwechselhilfe die beteiligten Zahlungsdienstleister zu erbringen haben. Deren Einzelheiten werden nachfolgend beschrieben. Daneben bieten wir auch unseren Online Kontowechsel unter LINK für Sie an.

1. Voraussetzungen für die Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz

Voraussetzung für die Gewährung der Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz ist, dass Sie und gegebenenfalls jeder weitere Inhaber des betroffenen Zahlungskontos Ihrem neuen Zahlungsdienstleister eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Ermächtigung erteilen. Diese Ermächtigung beschreibt, welche Aufgaben der übertragende Zahlungsdienstleister (bisherige Bank) und der empfangende Zahlungsdienstleister (neue Bank) zu erfüllen haben. Auf Wunsch übermitteln wir Ihnen ein Formular für eine solche Ermächtigung, die Sie auch auf unserer Webseite im Dokumente-Center unter www.fidor.de downloaden können.

Bitte beachten Sie: Ein Anspruch auf die Kontenwechselhilfe nach dem Zahlungskontengesetz besteht in folgenden Fällen nicht:

- für einen grenzüberschreitenden Kontenwechsel, d. h. wenn die bisherige oder die neue Bank nicht in Deutschland ansässig sind;
- für einen nicht währungskongruenten Kontenwechsel, d. h. wenn Ihr Zahlungskonto bei den beteiligten Banken nicht in derselben Währung geführt wird.

2. Die Kontenwechselermächtigung

In der Ermächtigung werden die beteiligten Banken, d. h. die bisherige und die neue Bank, zur Ausführung der von Ihnen ausgewählten Unterstützungshandlungen beauftragt und ermächtigt. Das vom Gesetz dem Inhalt nach vorgegebene Formular für eine solche Ermächtigung sieht verschiedene Auswahlmöglichkeiten vor und muss von Ihnen um einige Angaben (u. a. IBAN des „übertragenden“ und des „empfangenden“ Zahlungskontos und Datum des Kontenwechsels) ergänzt und unterschrieben werden.

3. Der Kontenwechsel nach Zahlungskontengesetz – Schritt für Schritt

- Die ausgefüllte Ermächtigung ist bei der neuen Bank einzureichen, die dann den Kontenwechselprozess einleitet.
- Innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Erhalt der Ermächtigung wird sich die neue Bank an die bisherige Bank wenden und diese auffordern, die von Ihnen in der Ermächtigung im Einzelnen bestimmten Handlungen vorzunehmen, insbesondere eine Liste der zu übertragenden Zahlungsvorgänge zu erstellen.
- Mit der Ermächtigung veranlassen Sie die Übertragung von Daueraufträgen, Lastschrifteinzügen und regelmäßig wiederkehrenden Überweisungseingängen auf Ihr neues Konto bei der neuen Bank und – soweit gewünscht – die Schließung Ihres Zahlungskontos zu dem von Ihnen gewünschten Datum bei der bisherigen Bank.
- Das Datum für den Kontenwechsel legen Sie selbst in der Ermächtigung fest. Für die beteiligten Banken gibt es gesetzlich festgelegte Fristen. Zudem sieht das Gesetz vor, dass als Datum des Kontowechsels der 6. Geschäftstag nach dem Zeitpunkt, zu dem die neue Bank die Listen und Informationen erhalten hat, gilt, wenn Sie ein früheres Datum festlegen. Damit die gesetzlichen Vorgaben gewahrt werden können und der Kontowechsel nicht während eines laufenden Kalendermonats erfolgt, empfehlen wir Ihnen, als Datum des Kontowechsels den 1. des nächsten Monats festzulegen, wenn Sie die Ermächtigung bis zum 7. Kalendertag bei der neuen Bank einreichen, und den 1. des übernächsten Monats, wenn Sie die Ermächtigung ab dem 8. Kalendertag bei der neuen Bank einreichen.

- Ferner wird die bisherige Bank beauftragt und ermächtigt, innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung durch die neue Bank, dieser Informationen zu Ihren Daueraufträgen und Lastschriftmandaten sowie regelmäßig auf Ihrem bestehenden Konto eingehenden Überweisungen mitzuteilen. Welche Informationen die bisherige Bank der neuen Bank im Einzelnen übermitteln soll, können Sie in der Ermächtigung festlegen. Wollen Sie z. B. nicht alle, sondern nur bestimmte Daueraufträge, Lastschriften oder eingehende Überweisungen auf Ihr neues Konto übertragen, ist der Ermächtigung ein Beiblatt mit den entsprechenden Angaben beizufügen.

Hinweis: Hinsichtlich der Übertragung von Lastschriften empfiehlt es sich, bei Punkt 3 f der Ermächtigung entsprechend der Vorauswahl ein Kreuz an erster Stelle zu setzen. Damit fordern Sie die bisherige Bank auf, (nur) die Zahlungsempfänger mitzuteilen, die in den vorangegangenen 13 Monaten wiederkehrend im Lastschriftverfahren Geldbeträge abgebucht haben (z. B. Vermieter, Strom, Versicherung, Telekommunikation). Dann teilt die neue Bank nur diesen Zahlungsempfängern Ihre neue Bankverbindung mit. Setzen Sie hingegen bei Punkt 3 f der Ermächtigung ein Kreuz an zweiter Stelle, fordern Sie die bisherige Bank hingegen auf, alle Lastschriften mitzuteilen. Dann wird die bisherige Bank der neuen Bank auch solche Zahlungsempfänger mitteilen, die nur einmalig im Lastschriftverfahren während der vorangegangenen 13 Monate Geldbeträge abgebucht haben (z. B. Zahlungen per Fidor Kreditkarten mit Unterschrift im Einzelhandel, Onlinehändler, Reiseportale etc.), mit der Folge, dass die neue Bank auch solche Zahlungsempfänger über Ihre neue Bankverbindung informieren wird.

- Liegen der neuen Bank die Informationen der bisherigen Bank vor, richtet dieser Ihre Daueraufträge nach Ihren in der Ermächtigung erteilten Weisungen für Sie neu ein. Außerdem benachrichtigt sie innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der Informationen die jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften (z. B. Vermieter) sowie die Auftraggeber von Überweisungen an Sie (z. B. Arbeitgeber), damit diese über Ihre neue Kontoverbindung informiert werden. Verfügt die neue Bank nicht über alle hierfür erforderlichen Informationen, wird sie Sie um Mitteilung der fehlenden Angaben bitten. Sie haben auch die Möglichkeit, auf eine diesbezügliche Information durch die neue Bank zu verzichten oder diese auf die von Ihnen im Einzelnen im Beiblatt zur Ermächtigung benannten Zahlungsvorgänge zu beschränken. Auf Wunsch stellt Ihnen die neue Bank auch Musterschreiben zur eigenständigen Information der jeweiligen Zahlungsempfänger Ihrer Lastschriften sowie der Auftraggeber von Überweisungen zur Verfügung.

- In Bezug auf SEPA-Basis-Lastschriften gelten bei der neuen Bank die Regeln in den mit Ihnen vereinbarten „Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren“ (vgl. Teil5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fidor Bank). Wie dort geregelt hat der Kontoinhaber folgende Möglichkeiten für die Begrenzung bzw. Sperrung von SEPA-Basis-Lastschriften:
 - Sie können Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides begrenzen.
 - Sie können sämtliche auf ihr Zahlungskonto bezogenen Lastschriften oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlassten Lastschriften blockieren oder lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften autorisieren.
 - Zudem können Sie die neue Bank beauftragen, falls das Lastschriftmandat gemäß dem Zahlungsverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung seines Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandant entspricht. Bitte beachten Sie, dass durch diese Begrenzungs- bzw. Sperrmöglichkeiten ihre etwaigen Zahlungspflichten gegenüber dem Zahlungsempfänger unberührt bleiben.

4. Entgelte und Kosten

Wir berechnen für die Bereitstellung der Informationen, die Übersendung von Listen und die Schließung des Kontos keine Entgelte. Etwaige sonstige mit einem Kontenwechsel verbundenen Entgelte und Kosten können dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der bisherigen und der neuen Bank entnommen werden. Unser „Preis- und Leistungsverzeichnis“ können Sie bei uns auf unserer Webseite unter: LINK.

5. Außergerichtliche Streitbeilegung

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für den Verbraucher die Möglichkeit, sich an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle zu wenden.

Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Deutsche Bundesbank Schlichtungsstelle, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, Telefax (069) 709090-9901, E-Mail schlichtung@bundesbank.de zu richten.